



18. Januar 2018

## **Erläuterungen zur Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b der Stromversorgungsverordnung (StromVV) für das Tarifjahr 2019**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Netznutzungskosten bilden eine wichtige Komponente des Strompreises. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Amortisation des Netzes, den Betriebs- und den Kapitalkosten. Für das Kapital, das in vorhandenen Stromnetzen gebunden ist oder das in neue Stromnetze investiert werden soll, hat der Kapitalgeber Anspruch auf eine risikogerechte Entschädigung, einerseits für die Bereitstellung des Kapitals und andererseits für das Verlustrisiko, das er damit eingeht. Diese Entschädigung entspricht dem sogenannten kalkulatorischen Zinssatz (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC). Wenn der WACC und damit die zu erzielende Rendite zu klein ist, besteht für Kapitalgeber keinen Anreiz, in Stromnetze zu investieren. Dies gefährdet die Versorgungssicherheit.

Der WACC wird auf das betriebsnotwendige Kapital sowie das Netto-Umlaufvermögen der schweizerischen Stromnetzbetreiber angewendet. Der kalkulatorische Zinssatz multipliziert mit der genannten Kapitalbasis ergibt die kalkulatorischen Zinsen, die in der Kostenrechnung als Kosten angerechnet werden können. Der kalkulatorische Zinssatz für die genannten betriebsnotwendigen Vermögenswerte (WACC) entspricht gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt diesen Satz jährlich nach Anhang 1 fest.

### **2. Neuberechnung des Zuschlags für die risikogerechte Entschädigung für das Tarifjahr 2019**

Der WACC für das Tarifjahr 2019 wird gemäss den Grundlagen berechnet, die von der Firma IFBC AG erarbeitet worden sind.<sup>1</sup>

Gemäss Ziffer 2.4 im Anhang 1 der StromVV legt das UVEK aufgrund der Berechnung des Bundesamts für Energie (BFE) und nach Konsultation der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) den durchschnittlichen Kapitalkostensatz jährlich fest und veröffentlicht ihn im Internet und im Bundesblatt. Die Festlegung erfolgt jeweils bis Ende März. Erstmals ist die neue Berechnungsmethode im Jahr 2013 für das Tarifjahr 2014 zur Anwendung gekommen. Die Berechnungsmethode ist im Jahr 2015 aufgrund der aussergewöhnlichen Situation im schweizerischen Kapitalmarkt überarbeitet und für das Tarifjahr 2017 erstmals konkret angewendet worden. Die Berechnung für das Tarifjahr 2019 erfolgt in gleicher Weise wie für das Tarifjahr 2017.

---

<sup>1</sup> Vgl. „Risikogerechte Entschädigung für Schweizer Stromnetzbetreiber“, Review des bestehenden Kapitalkostenkonzepts, IFBC, Zürich, 28. August 2015, <http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00613/05803/index.html?lang=de>



Der WACC ergibt sich aus der Addition des mit 40% gewichteten Eigenkapitalkostensatzes von 6,96% und des mit 60% gewichteten Fremdkapitalkostensatzes von 1,75%. Es resultiert ein auf zwei Kommastellen gerundeter WACC (Gesamtkapitalkostensatz) in der Höhe von 3,83%.

Für das Tarifjahr 2019 ergibt sich im Vergleich zu den Tarifjahren 2017 und 2018 keine Veränderung. Damit wird deutlich, dass die neue Berechnungsmethode für den Verlauf des WACC stabilisierend wirkt.